

^D Universität Bern

Studienplan für die Bachelor-Studienprogramme Biologie

vom 10. Dezember 2020

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

- **Art. 1** ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Biologie im Bachelorstudium studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Biologie beziehen.
- ² Die Master-Studienprogramme und die Doktoratsstufe werden in getrennten Studienplänen geregelt.

STUDIENPROGRAMME

- **Art. 2** Das Departement Biologie bietet folgende Bachelor-Studienprogramme an:
 - a Bachelor-Studienprogramm Biologie (Mono 180 ECTS-Punkte) mit den Schwerpunkten:
 - Pflanzenwissenschaften
 - Zellbiologie
 - Ökologie und Evolution
 - b Bachelor-Studienprogramm Biologie (Minor 60 ECTS-Punkte),
 - Bachelor-Studienprogramm Zweitfach Biologie (Minor 60 ECTS-Punkte PH-S2)
 - d Bachelor-Studienprogramm Biologie (Minor 30 ECTS-Punkte),
 - e Bachelor-Studienprogramm Biologie (Minor 15 ECTS-Punkte).

TITEL

- **Art. 3** Folgende Titel können erworben werden:
 - a Bachelor of Science in Biology with special qualification in
 - Plant Sciences,
 - Cell Biology,
 - Ecology and Evolution,

Universität Bern (BSc).

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 4 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis oder im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

- **Art. 5** ¹ Die Art der Leistungskontrolle (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfung) wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Zeitpunkt, Modalitäten, An- und Abmeldefristen der Leistungskontrollen werden durch die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden festgelegt und bekanntgegeben.
- ² Die Semesterarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten des Departements Biologie betreut und benotet. Eine Erstreckung der vom Departement Biologie festgelegten Frist um höchstens 2 Wochen liegt im Ermessen der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten.

TERMINE, ANMELDUNG ZU DEN LEISTUNGSKONTROLLEN

- **Art. 6** ¹ Im Einvernehmen mit den verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten legt die Studienleitung die Anmeldefristen sowie die Termine der Leistungskontrollen im von Artikel 20 RSL Phil.-nat. 18 vorgegebenen Rahmen fest. Die Leistungskontrollen finden in der Regel in den ersten drei bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.
- ² Nach Ablauf der Anmeldefrist meldet die Studienleitung die angemeldeten Studierenden den für die jeweilige Leistungskontrolle verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren. Diese überprüfen die Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme an den Leistungskontrollen gemäss Artikel 7.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN LEISTUNGSKONTROLLEN

- **Art. 7** ¹ Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.
- ² Studierende, die sich zur Leistungskontrolle anmelden, jedoch die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden einzeln von der oder dem verantwortlichen Dozierenden per Mail an ihre Adresse an der Universität Bern aufgefordert, sich wieder abzumelden.
- ³ Studierende, die der Aufforderung sich abzumelden nicht nachkommen, obwohl sie die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden in der Regel von der Leistungskontrolle weggewiesen.
- ⁴ Schriftliche Lösungen von Studierenden, die an einer Leistungskontrolle teilnehmen, obwohl sie die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden nicht bewertet.

ABMELDUNG VON BZW.
NICHTERSCHEINEN ZU
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 8 Die Abmeldung von Leistungskontrollen (auch von Teilen mehrteiliger Leistungskontrollen) muss der Studienleitung schriftlich mitgeteilt werden mit Kopie an die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren. Die Bedingungen der Abmeldung, sowie die Konsequenzen bei einem Nichterscheinen zur Leistungskontrolle regelt Artikel 32 Absatz 2 und 3 RSL Phil.-nat. 18.

BEWERTUNG

- **Art. 9** ¹ Für die Benotung gilt Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18.
- ² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 34 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18 bewertet.
- ³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN UND KOMPENSATION

- **Art. 10** ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Weiteres regelt Artikel 37 RSL Phil.-nat. 18.
- ² Wird eine Leistungskontrolle, in der die erreichte Note ungenügend ist, nicht wiederholt, so fliesst die ungenügende Note in die Berechnung der Modulnote ein.
- ³ Ungenügende Noten können bei genügender Modulnote innerhalb eines Moduls kompensiert werden (Art. 5 Abs. 5 RSL Phil.nat. 18).
- ⁴ Für die Semesterschlussprüfungen des ersten und zweiten Studienjahrs finden die Wiederholungen drei bis sechs Wochen vor Beginn des zweiten bzw. dritten Studienjahrs statt. Mobilitätsstudierende können die Wiederholungen vor Abschluss des Studienjahrs ablegen. Studierende können die Wiederholungen auch anlässlich der Semesterschlussprüfungen des folgenden Jahrgangs absolvieren.
- ⁵ Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15 bis 60 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden.
- ⁶ Die Bachelorarbeit kann nicht kompensiert werden.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLLEISTUNGEN, FREIE LEISTUNGEN **Art. 11** Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen bzw. als Freie Leistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENLEITUNG

Art. 12 ¹ Das Departement Biologie unterhält eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter und ihrer Stellvertretung. Ebenso gehören die Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der Institute dazu, die gleichzeitig als Studienberaterin oder Studienberater des Schwerpunktjahres (3. Studienjahr) fungieren. Die Nomination bzw. Wahl dieser Personen wird in der Geschäftsordnung des Departements Biologie geregelt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für sämtliche gemäss RSL Phil.-nat. 18 vorgesehenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er organisiert die Leistungseinheiten und Leistungskontrollen der ersten beiden Studienjahre. Die Organisation von Leistungseinheiten und Leistungskontrollen des dritten Studienjahrs kann sie oder er ganz oder teilweise an die Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren der jeweils zuständigen Institute delegieren.

³ Name und Sprechstundentermine der für Studienleitung und Studienkoordination zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

ANRECHNUNG ANDERER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 13 ¹ Ein Übertritt aus den Bachelor-Studienprogrammen Biochemie und Molekularbiologie sowie Pharmazeutische Wissenschaften der Fakultät in das Bachelor-Studienprogramm Biologie ist nach dem zweiten Semester möglich, wenn die Leistungseinheiten des ersten Jahres vollständig absolviert und sämtliche Module bestanden wurden.

² Weiteres zur Anerkennung externer Studienleistungen regeln Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18.

ANHANG

Art. 14 Im Anhang zu diesem Studienplan befindet sich eine Übersicht der obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten sowie deren Bewertung in ECTS-Punkten und Zuteilung zu Modulen.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 15 ¹ Die Studienleitung ist verantwortlich für die Studienfachberatung der ersten beiden Studienjahre. Für jeden der drei wählbaren Schwerpunkte des dritten Studienjahrs bestimmt das jeweils zuständige Institut einen Studienberater oder eine Studienberaterin.

² Name und Sprechstundentermine der Studienberaterinnen oder Studienberater werden den Studierenden bekannt gegeben.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Biologie (Mono 180 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 16 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über breite Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Grundlagen und sind in der Lage, diese wissenschaftlich korrekt zum Verständnis von biologischen Problem- und Fragestellungen anzuwenden.
- können biologische Problem- und Fragestellungen wissenschaftlich korrekt bearbeiten und weiterentwickeln.
- kennen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende biologische Konzepte und Phänomene aus den verschiedenen Fachgebieten der Biologie und können dieses Wissen schriftlich wie mündlich, klar und nachvollziehbar darstellen.

- verstehen die Biologie als eine sich kontinuierlich entwickelnde und von technischen Möglichkeiten abhängige
 Fachdisziplin und können basierend auf diesem Verständnis
 experimentelle Forschungsmethoden und Labortechniken
 zielführend und sachgerecht zur Analyse von Daten anwenden.
- können ethische Fragestellungen und Aspekte der biologischen Forschung theoretisch wie auch bezüglich ihrer praktischen Anwendungen beschreiben und sind in der Lage, diese im Dialog mit anderen Fachpersonen kompetent zu diskutieren.

AUFBAU

Art. 17 Das Studienprogramm besteht aus dem Propädeutikum (erstes Studienjahr) im Umfang 60 ECTS-Punkten und dem zweiten Studienabschnitt (inkl. Schwerpunkt) im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

LEISTUNGEN IM PROPÄDEUTIKUM

- **Art. 18** Das Propädeutikum besteht aus fünf Modulen (Umfang gemäss Anhang):
 - a Modul 1A «Genetik und Zellbiologie»
 - b Modul 1B «Einführung in Ökologie und Evolution I»
 - c Modul 1C «Bau und Funktion von Pflanzen und Tieren»
 - d Modul 1D «Themen der Biologie»
 - e Modul 1E «Naturwissenschaftliche Grundlagen»

BESTEHEN DES PROPÄDEUTIKUMS

- **Art. 19** ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn:
 - a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben sind,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
 - c die Module gemäss Artikel 18 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind und
 - d der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt.
- ² Das bestandene Propädeutikum ist Bedingung für die Zulassung zu den Leistungseinheiten des dritten Jahres.

LEISTUNGEN IM ZWEITEN STUDIENJAHR

- **Art. 20** Das zweite Studienjahr besteht aus sieben Modulen (Umfang gemäss Anhang):
 - a Modul 2A «Moleküle, Gene und Zellen»
 - b Modul 2B «Entwicklung und Physiologie von Tieren»
 - c Modul 2C «Mikrobiologie»
 - d Modul 2D «Einführung in Ökologie und Evolution II»
 - e Modul 2E «Pflanzenwissenschaften»
 - f Modul 2F «Biologie in unserer Kultur»
 - g Modul 2G «Programmierung für Biologie»

LEISTUNGEN IM DRITTEN STUDIENJAHR, SCHWERPUNKT

- **Art. 21** ¹ Vor dem Beginn des dritten Studienjahrs wählen die Studierenden einen der drei Schwerpunkte gemäss Artikel 2 Buchstabe a aus.
- ² Der Schwerpunkt Pflanzenwissenschaften setzt sich wie folgt zusammen (Umfang gemäss Anhang):
 - a Modul Pflanzenbiologie I
 - b Modul Pflanzenbiologie II
 - c Modul Pflanzenbiologie III
 - d Modul IV: Forschungspraktikum mit Bachelorarbeit
- ³ Der Schwerpunkt Zellbiologie setzt sich wie folgt zusammen (Umfang gemäss Anhang):
 - a Modul Zellbiologie I
 - b Modul Zellbiologie II
 - c Modul Zellbiologie III
 - d Modul IV: Forschungspraktikum mit Bachelorarbeit
- ⁴ Der Schwerpunkt Ökologie und Evolution setzt sich wie folgt zusammen (Umfang gemäss Anhang):
 - a Modul Ökologie und Evolution I
 - b Modul Ökologie und Evolution II
 - c Modul Ökologie und Evolution III
 - d Modul IV: Forschungspraktikum mit Bachelorarbeit

BACHELORARBEIT

- **Art. 22** ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und Artikel 42 und 43 RSL Phil.-nat. 18.
- ² In der zweiten Hälfte des dritten Studienjahrs ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu verfassen. Die Studienleitung Biologie delegiert die Aufsicht über Arbeitsbeginn und Zeitrahmen an die Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren der Institute (Art. 12 Abs. 2).
- ³ Die Bachelorarbeit umfasst einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse eines Forschungspraktikums bzw. einer Feldarbeit sowie eine zusammenfassende Übersicht dazu relevanter Publikationen. Die Arbeit wird von der für das Forschungspraktikum bzw. die Feldarbeit zuständigen Dozentin bzw. vom zuständigen Dozenten betreut, begutachtet und benotet.
- ⁴ Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen ab dem Ende des entsprechenden Forschungspraktikums bzw. der entsprechenden Feldarbeit. Teile der Frist, die mit der Vorlesungszeit überlappen, werden nur halb gerechnet.

BESTEHEN DES ZWEITEN STUDIENABSCHNITTES

- **Art. 23** Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn:
 - a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben sind.
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,

- c alle Module gemäss Artikel 20 und 21 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind,
- d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist
- e der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt.

NOTE

- **Art. 24** ¹ Die Note des Studienprogramms resultiert aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten aus den einzelnen Leistungskontrollen des zweiten Studienabschnittes (Art. 45 RSL Phil.-nat. 18).
- ² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

2. Minor-Studienprogramme

ALLGEMEINES

- **Art. 25** ¹ Die Minor-Studienprogramme bestehen aus Pflichtund Wahlpflichtleistungen (siehe Anhang).
- ² Als Wahlpflichtleistungen können Leistungseinheiten des Bachelorstudiums einzeln besucht bzw. kombiniert werden, auch wenn sie im Mono-Studienprogramm Bestandteile eines Moduls sind.
- ³ Die Zulassung zu Praktika, Übungen, Feldarbeiten oder Exkursionen ist nur möglich, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.

NICHTBIOLOGISCHE LEISTUNGEN Art. 26 Die nichtbiologischen Grundlagenfächer des Bachelorstudiums Biologie (Chemie, Physik, Mathematik, Statistik, Biochemie, Philosophie) müssen nicht besucht werden. Bis zu einem Viertel der geforderten ECTS-Punkte der Wahlpflichtleistungen können aber aus Leistungseinheiten dieser Grundlagenwissenschaften bestehen. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 2. Die Studierenden sind überdies selbst verantwortlich dafür, sich genügende Kenntnisse dieser Grundlagenwissenschaften zu erwerben, um die biologischen Leistungseinheiten erfolgreich absolvieren zu können.

3. Bachelor-Studienprogramm Biologie (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 27 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über biologisches Grundlagenwissen und sind in der Lage, diese wissenschaftlich korrekt zum Verständnis von biologischen Problem- und Fragestellungen anzuwenden.
- verstehen wissenschaftliche, biologische Problem- und Fragestellungen und k\u00f6nnen diese den korrekten Teilgebieten der Biologie zuordnen.
- verstehen die Biologie als eine sich kontinuierlich entwickelnde und von technischen Möglichkeiten abhängige Fachdisziplin.

- haben sich eingehend mit ausgewählten Vertiefungsthemen der Biologie befasst.
- erfüllen die Voraussetzungen, um im Masterstudium ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten (Ecology and Evolution oder Molecular Life Sciences) zu belegen.

LEISTUNGEN

- **Art. 28** Das Studienprogramm besteht aus zwei Modulen (Umfang gemäss Anhang):
 - a Modul 60A «Biologische Grundlagen» obligatorische biologische Leistungen
 - Modul 60B «Wahlleistungen Biologie»
 Leistungen aus dem 1. bis 3. Studienjahr des Mono-Studienprogramms

BESTEHENSNORM

- Art. 29 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
 - beide Module gemäss Artikel 28 mindestens mit der Note
 4.0 abgeschlossen worden sind und
 - d der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt.

Note

Art. 30 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

4. Bachelor-Studienprogramm Zweitfach Biologie (Minor 60 ECTS-Punkte PH-S2)

STUDIENZIELE

Art. 31 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein starkes Fundament an biologischem Grundlagenwissen und sind in der Lage, diese wissenschaftlich korrekt zum Verständnis von biologischen Problem- und Fragestellungen anzuwenden.
- verstehen wissenschaftliche, biologische Problem- und Fragestellungen und k\u00f6nnen diese selbst\u00e4ndig mit Hilfe wissenschaftlicher Literatur recherchieren.
- verstehen die Biologie als eine sich kontinuierlich entwickelnde und von technischen Möglichkeiten abhängige Fachdisziplin.
- haben sich mit ausgewählten Vertiefungsthemen der Biologie befasst.
- erfüllen die Voraussetzungen, um im Masterstudium ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten (Ecology and Evolution oder Molecular Life Sciences) zu belegen.

 erfüllen die Voraussetzungen, um die Ausbildung zur Lehrkraft für das Zweitfach Biologie auf Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule aufzunehmen.

LEISTUNGEN

- **Art. 32** ¹ Das Studienprogramm besteht aus drei Modulen (Umfang gemäss Anhang):
 - Modul 60A PH-S2 «Biologische Grundlagen I» obligatorische biologische Leistungen
 - b Modul 60B PH-S2 «Biologische Grundlagen II» obligatorische biologische Leistungen
 - Modul 60C PH-S2 «Biologische Wahlleistungen»
 biologische Leistungen aus dem 2. und 3. Studienjahr des Major-Studienprogramms

BESTEHENSNORM

- Art. 33 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
 - alle Module gemäss Artikel 32 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind und
 - d der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt.

Note

Art. 34 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

5. Bachelor-Studienprogramm Biologie (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 35 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein Fundament an biologischem Grundwissen und sind in der Lage, diese unter Anleitung wissenschaftlich korrekt zum Verständnis von ausgewählten biologischen Problem- und Fragestellungen anzuwenden.
- können ausgewählte Themen der Biologie im Rahmen der Grundlagen zusammenfassen und beschreiben.
- Können die Komplexität biologischer Problem- und Fragestellungen veranschaulichen.
- Können für biologische Themen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende biologische Konzepte und Phänomene aus den verschiedenen Fachgebieten der Biologie zusammenfassen.

LEISTUNGEN

- **Art. 36** Das Studienprogramm besteht aus zwei Modulen (Umfang gemäss Anhang):
 - a Modul 30A «Biologische Grundlagen» obligatorische biologische Leistungen

² Nichtbiologische Leistungen sind nicht anrechenbar. Ausgenommen hiervon ist die Leistung «Ethik und Philosophie der Biologie».

Modul 30B «Wahlleistungen Biologie»
 Leistungen aus dem 1. und 2. Studienjahr des Mono-Studienprogramms

BESTEHENSNORM

- **Art. 37** Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
 - beide Module gemäss Artikel 36 mindestens mit der Note
 4.0 abgeschlossen worden sind und
 - d der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt.

Note

- **Art. 38** Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.
 - 6. Bachelor-Studienprogramm Biologie (Minor 15 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- Art. 39 Die Absolventinnen und Absolventen
 - verfügen über ein Fundament an biologischem Grundwissen und können die wichtigsten biologischen Konzepte und Phänomene aus den verschiedenen Fachgebieten der Biologie zusammenfassen.

LEISTUNGEN

- **Art. 40** Das Studienprogramm besteht aus einem Modul (Umfang gemäss Anhang):
 - Modul 15A «Biologische Grundlagen»
 obligatorische biologische Leistungen sowie eine weitere Leistung aus dem 1. und 2. Studienjahr des Mono-Studienprogramms

BESTEHENSNORM

- **Art. 41** Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die erforderlichen ECTS-Punkte erworben,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
 - c das Modul gemäss Artikel 40 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden ist.

NOTE

Art. 42 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 43 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 44 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- **Art. 45** ¹ Studierende, die ihr Studium am Departement für Biologie ab dem Herbstsemester 2021 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.
- ² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan zum Bachelorstudium in Biologie vom 1. September 2008 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. September 2008. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- ³ Studierende des Mono-Studienprogramms, die ihr Studium nach dem Studienplan zum Bachelorstudium in Biologie vom 1. September 2008 begonnen haben und am 1. August 2021 weniger als 30 ECTS-Punkte erworben haben, setzen ihr Studium unter Anrechnung der erworbenen ECTS-Punkte nach dem vorliegenden Studienplan fort.
- ⁴ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan zum Bachelorstudium in Biologie vom 1. September 2008 und tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2020

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Der Dekan:

Prof. Dr. Zoltan Balogh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Januar 2021

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann